



öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 12.07.2021

Amt: 51 Stadtjugendamt
Verantwortlich: Kerstin Engelhaupt, Leiterin Amt 51
Vorlagennummer: 2021/51/091

TOP 9

Ankündigung Aktualisierung der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz

Zum 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten, kurz KJSG genannt. Neben den zentralen Themen Inklusion und Stärkung der Selbstbestimmung von jungen Menschen ist u.a. der Regelungsbereich zum Schutzauftrag erweitert worden.

Sowohl gemäß „§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch gemäß „§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ist den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Dieses spezielle Schutzbedürfnis ist neu explizit in den Vereinbarungen zu verankern.

Ferner ist die vertragliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 5 neu aufgenommen worden.

Die Erweiterung der Regelungsbereiche zum Kinderschutz möchte das Stadtjugendamt zum Anlass nehmen, die bisherigen Vereinbarungen mit Leistungserbringern der Jugendhilfe fortzuschreiben und wo erforderlich ggf. in Bezug auf die Ausgestaltung der Kooperation und Benennung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu aktualisieren.

Dazu wird das Stadtjugendamt zunächst mit allen einzelnen Leistungserbringern der ambulanten, teilstationären und vollstationären Träger der Jugendhilfe – die Kindertagespflege inbegriffen – in Kontakt treten und die aktuellen Vereinbarungen entsprechend erweitern.

In einem zweiten Schritt plant das Stadtjugendamt die Vereinbarungen mit den Vereinen in Kempten hinsichtlich der Umsetzung des „§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ aufzugreifen.

Betreff der in der neben- und ehrenamtlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sieht der Gesetzgeber vor, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, wenn die ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Gemäß § 72a Abs. 4 besteht dazu der Auftrag bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit den

Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinen Vereinbarungen über die Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese Vereine tätig sind.

Das Stadtjugendamt trifft im Moment in Kooperation mit dem Amt für Kita, Schulen und Sport sowie dem Amt für Jugendarbeit Vorbereitungen, wie die Anpassung der Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß § 8a und den Vereinen gemäß § 72a SGB VIII erfolgen und damit die bewährten Kooperationsstrukturen fortgeschrieben werden können. Über diese Absicht möchte das Stadtjugendamt vorab den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis setzen.

Der Bericht dient zur Kenntnis.